

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 19/11 B

L 5 R 2892/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 R 3062/06 (SG Heilbronn)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. November 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 24.11.2010 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 25.2.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat einen Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnet sein. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl. Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 4, jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 202 ff*). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Der Kläger macht geltend, das LSG habe die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, weil es einem von ihm ordnungsgemäß gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Für eine solche sog Sachaufklärungsrüge bestehen besondere Darlegungserfordernisse. Insoweit muss die Beschwerdebegründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt zu Protokoll aufrechterhaltenen oder im Urteil wiedergegebenen Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen tatsächlichen Umstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweiserhebung beruhen kann (*stRspr, vgl. zB BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8*).



- 6 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht. Seiner Beschwerdebe-
gründung kann zwar entnommen werden, er habe in der mündlichen Verhandlung vor dem
LSG am 24.11.2010 zu Protokoll hilfsweise den mit Schriftsatz vom 5.11.2010 formulierten
Antrag gestellt, Oberarzt Dr. S. , Zentrum für Psychiatrie W. , und den Facharzt für
Neurologie und Psychiatrie Dr. M. , L. , zu dem Gutachten des Dr. H. vom
24.9.2010 anzuhören und zu folgenden Fragen Stellung nehmen zu lassen, ob der Kläger
- die Kriterien für das Vorliegen einer Angsterkrankung erfüllt,
 - unter einem Schwindel leidet,
 - absichtlich nicht existierende Symptome vortäuscht,
 - nicht unter kognitiven Leistungseinschränkungen leidet und die Leistungseinschränkung
nur vortäuscht,
 - als Rollstuhlfahrer tatsächlich ohne unmittelbare Gefährdung der Gesundheit leichte Tätig-
keiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt 6 Stunden und mehr an 5 Tagen in der Woche
ausüben kann.
- 7 Insoweit ist bereits zweifelhaft, ob die Beschwerdebeurteilung hiermit einen prozessordnungs-
gemäßen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG bezeichnet. Die gestellten Fragen
könnten zwar - jedenfalls teilweise - als "zu begutachtende Punkte" (§ 403 ZPO) für eine Leis-
tungsbeurteilung im Verfahren um eine Rente wegen Erwerbsminderung erheblich sein. Auch
ist bei einem Beweisantrag nach § 103 SGG die Benennung konkreter Sachverständiger nicht
ausgeschlossen, jedenfalls nicht schädlich. Bedenken erweckt jedoch, dass es sich bei den be-
nannten Sachverständigen nach der Beschwerdebeurteilung um die "behandelnden Neurolo-
gen und Psychiater" handelt, die nach dem Beweisantrag mit dem Ergebnis des Gutachtens
von Dr. H. konfrontiert werden sollten. Wird jedoch als Verfahrensfehler gerügt, das LSG
hätte einem Antrag folgen müssen, zur sachgerechten Würdigung eines
Sachverständigengutachtens ein weiteres Gutachten einzuholen, damit dieser Sachverständige
zum Ergebnis eines bereits vorliegenden Gutachtens Stellung nehmen, liegt nahe, hierin einen
im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein unerheblichen Angriff auf die
Beweiswürdigung (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) zu sehen.
- 8 Jedenfalls fehlen schlüssige Ausführungen dazu, warum das LSG diesem Beweisantrag ohne
hinreichende Begründung iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG nicht gefolgt ist. Nach § 118
Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 412 Abs 1 ZPO setzt die Einholung weiterer Sachverständigengutach-
ten voraus, dass das (bzw die) bisher eingeholte(n) Gutachten "ungenügend" ist (sind); nur
dann muss sich das Tatsachengericht zu einer weiteren Beweiserhebung gedrängt fühlen (vgl/
BSG vom 16.3.1979 - SozR 1500 § 160a Nr 34 S 50; BSG vom 3.9.1987 - 4a BJ 175/87 - Juris
RdNr 5). Insoweit ist in der Beschwerdebeurteilung jedoch lediglich ausgeführt, dass der
Kläger in zwei Jahren neun Monate in geschlossenen Abteilungen psychiatrischer Kliniken
verbracht habe und gegen ärztlichen Rat entlassen worden sei. Nach Ansicht des Klägers liege



es daher auf der Hand, "dass das Gutachten eines Sachverständigen, der den Patienten zwei Stunden sieht, nicht dem Gutachten von Sachverständigen überlegen sein kann, die den Kläger stationär über Monate hinweg behandeln und ihn auf geschlossenen Abteilungen der Psychiatrie halten". Zudem gehe die "Erfolgsquote der Kläger", die eine Rente begehrten, bei dem Sachverständigen Dr. H. "eindeutig gegen Null". Als er in W. Mitpatienten berichtet habe, dass er von Dr. H. untersucht werde, hätten diese spontan gesagt, dass er dann wohl keine Chance auf Rente habe. Somit stehe fest, dass dem Sachverständigen ein "eindeutiger Ruf" vorangehe.

- 9 In diesem Vortrag liegt aber keine schlüssige Begründung dafür, dass das von Dr. H. erstellte nervenärztliche Gutachten iS des § 412 Abs 1 ZPO ungenügend ist, es also in entscheidungserheblicher Hinsicht grobe Mängel oder unauflösbare Widersprüche enthält. Dies wäre der Fall, wenn es von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausginge oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder Unparteilichkeit des Sachverständigen bestände (vgl. *Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 103 RdNr 11b, jeweils mwN*); dann hätte sich das LSG ausgehend von seiner Rechtsansicht (ausnahmsweise) gedrängt sehen müssen, weitere gutachterliche Äußerungen durch die vom Kläger benannten - oder andere - Ärzte zu (einzelnen) im Antrag formulierten Fragestellungen einzuholen. Eine schlüssige Begründung hätte jedoch erfordert, vorzutragen, ob und wie das vom LSG seiner Entscheidung zugrunde gelegte Gutachten des Dr. H. den Umstand der stationären psychiatrischen Behandlung des Klägers verwertet hat und aus welchen Gründen entsprechende Ausführungen das Gutachten im og Sinne ungenügend machen.
- 10 Im Kern seines Vorbringens wendet sich der Kläger gegen die Auswertung und Würdigung der Ergebnisse des Gutachtens des Sachverständigen Dr. H. sowie der anderen aktenkundigen medizinischen Unterlagen durch das LSG. Dabei handelt es sich aber um Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Gerichts, die - wie oben bereits ausgeführt - im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht gerügt werden können.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

